



MyHammer

MyHammer Holding AG

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG 2011

MyHammer Holding AG, Berlin

WKN: 568030

ISIN: DE0005680300

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung der MyHammer Holding AG am Donnerstag, den 12. Mai 2011, um 11:00 Uhr (Einlass: ab 10:30 Uhr), im Ludwig Erhard Haus Berlin, Konferenzzentrum (Großer Vortragssaal), Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, ein.

TAGESORDNUNG

TAGESORDNUNGSPUNKT 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die MyHammer Holding AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2010, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gem. §§ 289 Absatz 4, 5, 315 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

Die vorstehend genannten Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Mauerstraße 79, 10117 Berlin, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenlos übermittelt. Die genannten Unterlagen sowie der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010 werden zusammen mit dieser Tagesordnung auch im Internet unter www.myhammer-holding.de/hauptversammlung veröffentlicht.

TAGESORDNUNGSPUNKT 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 sowie Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers im Falle einer etwaigen prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.
- b) Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird für den Fall, dass eine freiwillige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2011 erfolgt, zum Abschlussprüfer bestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass mit der Beschlussfassung unter dem vorstehendem lit. b. keine Verpflichtung der Gesellschaft begründet wird oder werden soll, eine prüferische Durchsicht der zu prüfenden Inhalte eines Halbjahresfinanzberichts zu veranlassen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Wahlen zum Aufsichtsrat

Das von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2009 gewählte Aufsichtsratsmitglied Herr Martin Weber hat sein Amt mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 niedergelegt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 28. Dezember 2010 wurde Herr Dr. Johann Butting gem. § 104 AktG gerichtlich zum Nachfolger von Herrn Weber bestellt. Herr Dr. Butting soll der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Das von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Mai 2009 gewählte Aufsichtsratsmitglied Herr Oliver Samwer hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 12. Mai 2011 niedergelegt. Für ihn soll ein Nachfolger gewählt werden.

Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen gem. § 9 Absatz 2 der Satzung für deren restliche Amtszeit, d.h. vorliegend bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG zusammen und besteht nach § 9 Absatz 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend werden die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt.

a) Wahl von Herrn Dr. Johann Butting

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dr. Johann Butting, Aschheim, Geschäftsführer der Holtzbrinck Digital GmbH, der Holtzbrinck Digital Strategy GmbH, der Holtzbrinck Digital Verwaltungs GmbH und der Holtzbrinck Beteiligungs GmbH, alle München, sowie der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH, Stuttgart,

zum Mitglied des Aufsichtsrats mit der Maßgabe zu wählen, dass seine Amtszeit mit der Beendigung der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

b) Wahl von Herrn Ingo Hassert

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dipl.-Kfm. Ingo Hassert, selbstständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Düren,

zum Mitglied des Aufsichtsrats mit der Maßgabe zu wählen, dass seine Amtszeit mit der Beendigung der Hauptversammlung endet, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.

Angaben nach § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind bei den nachfolgend jeweils unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und bei den unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglied vergleichbarer in- oder ausländischer Kontrollgremien.

Dr. Johann Butting:

- a) gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte
 - MY HAMMER Aktiengesellschaft, Berlin
- b) vergleichbare in- oder ausländische Kontrollgremien
 - Non Executive Director, VZnet Netzwerke Ltd, Berlin

Herr Ingo Hassert:

- a) gesetzlich zu bildende Aufsichtsräte
 - keine
- b) vergleichbare in- oder ausländische Kontrollgremien
 - keine

In der konstituierenden Aufsichtsratssitzung soll vorgeschlagen werden, Herrn Dr. Johann Butting zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Beschlussfassung über die Änderung des § 15 der Satzung (Stimmrecht) durch Änderung des Absatz 3

Nach § 15 Absatz 3 der Satzung fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung

oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, nach § 15 Absatz 3 der Satzung die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. In der aktienrechtlichen Literatur wird teilweise vertreten, dass entsprechende Regelungen für einzelne Beschlüsse aber nur dann gelten, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist, z. B. beim Beschluss über Kapitalmaßnahmen gem. § 182 AktG.

§ 15 Absatz 3 der Satzung soll daher entsprechend klargestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Absatz 3 der Satzung wie folgt zu fassen:

„3. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals; dies gilt insbesondere für Beschlussfassungen gem. § 179 AktG (Satzungsänderungen), § 182 AktG (Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen) und § 221 AktG (insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen).“

TAGESORDNUNGSPUNKT 7

Beschlussfassung über die Änderung des § 16 der Satzung (Vorsitz in der Hauptversammlung) durch Einfügung eines neuen Absatz 4 und eines neuen Absatz 5

Nach § 118 Absatz 2 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

Nach § 118 Absatz 4 AktG kann die Satzung zudem vorsehen oder den Vorstand oder den Versammlungsleiter dazu ermächtigen vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen.

Die Satzung enthält bisher keine entsprechenden Bestimmungen, da bislang keine tatsächliche Notwendigkeit hierfür erkannt wurde. Aufgrund des Fortschreitens der (technischen) Entwicklung soll jedoch nunmehr vorsorglich eine Ergänzung der Satzung erfolgen.

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden § 16 Absatz 4 in die Satzung einzufügen:

„4. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden § 16 Absatz 5 in die Satzung einzufügen:

„5. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Beschlussfassung über die Änderung des § 17 der Satzung (Jahresabschluss)

§ 17 der Satzung soll sprachlich klarer gefasst werden. Zudem sollen unnötige Wiederholungen der gesetzlichen Bestimmungen entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 der Satzung wie folgt zu fassen:

„§ 17 Jahresabschluss

1. *Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.*
2. *Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, den Jahresüberschuss, der nach Abzug der Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und nach Abzug eines Verlustvortrags verbleibt, ganz oder teilweise in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen, sofern sie den Jahresabschluss feststellen. Sie dürfen jedoch keine Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen bzw. nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.*
3. *Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.“*

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS (MIT NACHWEISSTICHTAG NACH § 123 ABSATZ 3 SATZ 3 AKTG UND DESSEN BEDEUTUNG)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf Donnerstag, den 21. April 2011, 00:00 Uhr (Nachweisstichtag), und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung bis spätestens Donnerstag, den 05. Mai 2011, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

MyHammer Holding AG
c/o AAA HV Management GmbH
Ettore-Bugatti-Str. 31
51149 Köln
Telefax: +49 (0)2203 20229-11
E-Mail: myhammer2011@aaa-hv.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind daher nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen in dem Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ erforderlich.

Für Vollmachten, die nicht an Kreditinstitute bzw. gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) erteilt werden, bestimmt § 15 Absatz 1 der Satzung: „Die Vollmacht kann jedenfalls schriftlich oder per Telefax erteilt werden, etwaige andere im Gesetz geregelte Formen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden durch die Satzung nicht eingeschränkt.“ Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können nach § 134 Absatz 3 AktG in diesen Fällen daher auch in Textform erfolgen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Rückseite der Eintrittskarte zu verwenden, die sie nach der Anmeldung erhalten, oder das auf der Internetseite www.myhammer-holding.de/hauptversammlung zur Verfügung gestellte Formular zu benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare besteht nicht.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Nachweise über die Bevollmächtigung bzw. einen Widerruf können gegenüber der Gesellschaft an folgende Adresse übermittelt werden:

MyHammer Holding AG, Mauerstraße 79, 10117 Berlin

Telefax: +49 (0)30 23322-892

E-Mail: hv@myhammer-holding.de

Am Tag der Hauptversammlung kann dieser Nachweis auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erbracht werden.

Werden Kreditinstitute bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG);

die vorstehenden Ausführungen zur Bevollmächtigung gelten in diesen Fällen also nicht. Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Soweit der Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zu Abstimmungen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung darf der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann – abgesehen von der Vollmachterteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das dem in der Hauptversammlung auszuhändigenden Stimmkartenblock beigelegt ist – ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte oder das auf der Internetseite www.myhammer-holding.de/hauptversammlung zur Verfügung gestellte Vollmacht- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen – sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt werden – die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis Mittwoch, den 11. Mai 2011, 24:00 Uhr, per Post, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

MyHammer Holding AG, Mauerstraße 79, 10117 Berlin

Telefax: +49 (0)30 23322-892

E-Mail: hv@myhammer-holding.de

RECHTE DER AKTIONÄRE, EINE ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG ZU VERLANGEN (§ 122 ABSATZ 2 AKTG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen, können gemäß § 122 Absatz 2 AktG schriftlich (§ 126 BGB) verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugang für ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist damit Montag, der 11. April 2011, 24:00 Uhr.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ferner haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind und diese Aktien bis zur Entscheidung über ihr Verlangen halten; die Mindestbesitzzeit bestimmt sich nach § 142 Absatz 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 122 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 AktG. Nach § 70 AktG bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten, auf die hingewiesen wird. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Bei der Berechnung der Mindestbesitzzeit bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob die Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt des Zugangs des Ergänzungsverlangens bei der Gesellschaft oder des Tages der Hauptversammlung zu berechnen ist. Die Gesellschaft wird insoweit den Nachweis genügen lassen, dass die Antragsteller mindestens seit dem Beginn des 12. Februar 2011 Inhaber der Aktien sind.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Verlangen von Aktionären zur Ergänzung der Tagesordnung sind an folgende Anschrift zu richten:

MyHammer Holding AG, Vorstand, Mauerstraße 79, 10117 Berlin

RECHTE DER AKTIONÄRE ZUR ANKÜNDIGUNG VON ANTRÄGEN UND WAHLVORSCHLÄGEN (§§ 126 ABSATZ 1; 127 AKTG)

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Nach § 126 Absatz 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Absatz 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Nach § 127 AktG gilt für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern § 126 AktG sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht den Namen, den ausgeübten Beruf oder den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i. V.m. § 124 Absatz 3 und § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind an folgende Anschrift zu richten:
MyHammer Holding AG, Mauerstraße 79, 10117 Berlin
Telefax: +49 (0)30 23322-892
E-Mail: hv@myhammer-holding.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge, d. h. solche, die der Gesellschaft bis Mittwoch, den 27. April 2011, 24:00 Uhr, zugehen, werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Internet unter www.myhammer-holding.de/hauptversammlung unverzüglich zugänglich gemacht.

AUSKUNFTSRECHT DES AKTIONÄRS IN DER HAUPTVERSAMMLUNG (§ 131 ABSATZ 1 AKTG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen. Der Versammlungsleiter ist gem. § 16 Absatz 3 der Satzung berechtigt, für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt und für den einzelnen Redner zu setzen.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Von den insgesamt ausgegebenen 15.490.096 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 15.490.096 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt, jede Aktie gewährt jeweils eine Stimme.

VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT/WEITERGEHENDE INFORMATIONEN ZU DEN RECHTEN DER AKTIONÄRE

Als bald nach der Einberufung werden die Angaben gem. § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft www.myhammer-holding.de/hauptversammlung zugänglich sein. Dort werden von der Einberufung der Hauptversammlung an auch weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG zugänglich gemacht.

Berlin, im März 2011
MyHammer Holding AG
Der Vorstand

ANFAHRT

Ludwig Erhard Haus Berlin
Fasanenstraße 85
10623 Berlin



MyHammer Holding AG

Mauerstraße 79
10117 Berlin